



Landratsamt Bayreuth

Landratsamt Bayreuth, 95440 Bayreuth

Gegen Postzustellungsurkunde




der Landkreis Bayreuth
Vielfalt & Visionen

Unsere Öffnungszeiten:

Montag: 07.30 - 14.00 Uhr
Dienstag: 07.30 - 14.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 17.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

 Ihre Meinung ist uns wichtig!
Bewerten Sie uns unter
www.landkreis-bayreuth.de

Ihre Nachricht: 20. Juni 2020
Unsere Zeichen: 
Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Datum: 04.08.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);
Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG vom 20. Juni 2020 bezüglich des Betriebes „Auf der Theta, Hochtheta 6, 95463 Bindlach“**

Das Landratsamt Bayreuth erlässt gegenüber  folgenden

BESCHIED:

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
 - a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
 - b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.
3. Die Information wird **zehn Tage** nach Zustellung dieses Bescheides an den betroffenen Dritten (= Lebensmittelunternehmer) in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

Dienstgebäude:

Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Telefon: (09 21) 72 80
Telefax: (09 21) 72 88 80
E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth 570 001 206 (BLZ: 773 501 10)
IBAN: DE36 7735 0110 5700 0012 06
SWIFT-BIC: BYLADEM1SBT

Postbank Nürnberg 198 10-851 (BLZ 760 100 85)
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51
SWIFT-BIC: PBNKDEFF



4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

I.

██████████ stellte am 20. Juni 2020 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Information:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Auf der Theta
Hochtheta 6
95463 Bindlach

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

II.

1. Das Landratsamt Bayreuth ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i.V.m. Art. 3 Abs. 2, Art. 21 a des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Information wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 20. Juni 2020 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Er ist auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG bezüglich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb Auf der Theta, Hochtheta 6, 95463 Bindlach, gerichtet.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe greifen im vorliegenden Fall nicht.

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem betroffenen Dritten (= Lebensmittelunternehmer) bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten. Daher wurde ein Zeitraum von zehn Tagen gewährt.

3. Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Hinweise:

- Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Ihrem alleinigen Risikobereich.
- Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.
- Der/Die betroffene Lebensmittelunternehmer/in erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann hiergegen Klage erheben (s.a. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung, 3. Spiegelstrich).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Eine Anfechtungsklage des betroffenen Lebensmittelunternehmers gegen diesen Bescheid hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Auf die Rechtsschutzmöglichkeiten des betroffenen Lebensmittelunternehmers gem. § 80a i.V.m. § 80 Abs. 4 bzw. Abs. 5 VwGO wird jedoch verwiesen. Insbesondere kann das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth auf Antrag des betroffenen Lebensmittelunternehmers die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen (§ 80a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Hs 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

